



BFS Aktuell

Sperrfrist: 27.10.2011, 9:15

19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, Oktober 2011

Bewährungshilfe 2001–2009

Kennzahlen zur Praxis und ihrer Entwicklung

Auskunft:

Daniel Fink, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel.: +41 32 713 62 94

E-Mail: Daniel.Fink@bfs.admin.ch

Bestellnummer: 465-0900



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4	3.6	Die personellen Ressourcen: hauptsächlich Sozialarbeiterinnen und -arbeiter	8
2	Einleitung	5	3.7	Die finanziellen Mittel: bescheidenerer Mitteleinsatz seit 2007	9
3	Die Bewährungshilfe – Kennzahlen, 2001–2009	6	3.8	Die Betreuungsraten: vertretbare Klientenzahlen	9
3.1	Die Revision des StGB und die Bewährungsdienste	6	3.9	Schlussbemerkung: weiteres statistisches Grundmaterial	9
3.2	Die Mandate: Sozialbetreuung neu an 1. Stelle	7	4	Methode und Qualität der Daten	10
3.3	Die Zusatzaufgaben: vor allem gemeinnützige Arbeit	7	5	Tabellenanhang und Erhebungsbogen	11
3.4	Bestandeszahl am Jahresende: hohe Stabilität der Mandate	8			
3.5	Die Gesamtzahlen der Betreuten nach 2007	8			

1 Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – und damit das revidierte Sanktionenrecht – in Kraft. Bei einer leicht gestiegenen Anzahl der Verurteilungen – 2006: 90'000, 2009: 94'000 – führte die Revision zu einer tiefgreifenden Veränderung der ausgesprochenen Sanktionen. Standen vor 2007 die bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafen an erster Stelle, so werden neu die bedingt zu vollziehenden Geldstrafen am häufigsten verhängt. Die Anzahl der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen – insbesondere kurzer Dauer – ging um die Hälfte auf rund 6500 pro Jahr zurück. Diejenige der Strafen mit längerer Strafdauer dagegen wurde von der Revision kaum beeinflusst. Die klassische Klientel der Bewährungsdienste – die aus dem Strafvollzug bedingt entlassenen Personen – wurde deshalb von der Revision kaum betroffen. Es handelt sich bei diesen unterstellten Personen um die sogenannten Mandate.

Die gesetzmässig definierte Aktivität der Bewährungsdienste wurde jedoch von der Revision des Strafgesetzbuches insbesondere dadurch betroffen, dass neu Personen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine von den Kantonen angebotene Sozialbetreuung in Anspruch nehmen können, die meistens von den Bewährungsdiensten geleistet wird. Dies führte im Mandatsbereich ab 2007 zur Unterstützung von nahezu drei Mal mehr Personen im Freiheitsentzug als solchen in Freiheit.

Die Kantone konnten ihren Bewährungsdiensten zudem sogenannte zusätzliche Aufgaben übertragen, wie die Kontrolle der Einhaltung von Weisungen oder die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit und elektronisch überwachten Strafvollzug. Dies geschah in sehr ungleichem Umfang. Während 20 von 26 Kantonen Weisungskontrollen durchführen, haben nur 9 von 26 die Verantwortung für die Umsetzung von gemeinnütziger Arbeit und nur 3 von 7 diejenige für den elektronisch überwachten Strafvollzug. Schliesslich gehört zu den zusätzlichen Aufgaben die freiwillige Betreuung, bei der Personen über die offizielle Unterstellungszeit Hilfe in Anspruch nehmen; in vier Kantonen wird diese nicht (mehr) angeboten.

Pro Jahr werden seit 2007 im Durchschnitt 4500 **Mandate** der Sozialbetreuung neu aufgenommen und ebenso viele wieder abgeschlossen. Vor der Revision lag deren Zahl eher bei 2000, da vor 2007 die soziale Betreuung nicht zum Mandatsbereich gehörte. Der Jahresendbestand an betreuten Personen im Mandatsbereich liegt seit 2007 bei 4700. Der Bestand der betreuten Personen am Jahresende geht leicht zurück.

Unter den Mandatsaufnahmen zählt man jährlich weiterhin 650 bedingt Entlassene, 250 bedingt Verurteilte und 150 Verurteilte mit einem Strafaufschub. Im Gegensatz dazu mussten ab 2007 jährlich 3500 neue Fälle von mandatsmässiger **Sozialbetreuung** aufgenommen werden.

Bei den **Zusatzaufträgen**, die von den Bewährungsdiensten wahrgenommen werden, ist ein Rückgang bei Beständen und Neuaufnahmen zu beobachten. Unter diesen nehmen die gemeinnützige Arbeit (4000 Betreuungsaufnahmen), die freiwillige Betreuung (800) und der elektronisch überwachte Strafvollzug (rund 200) die drei ersten Plätze ein. Der Jahresendbestand lag 2009 bei 1400 Klienten

Die personellen Ressourcen verteilen sich 2009 auf 183 Stellen (Vollzeitäquivalente), was einem Rückgang von knapp 5% gegen über 2006 ausmacht. Dabei wurde das Personal mit Ausbildung in Sozialarbeit – 125 Stellen – nur marginal reduziert; dies im Gegensatz zu den Stellen im administrativen Bereich. Die mittlere Betreuungsrate beträgt 55 Personen pro Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter. In weniger als der Hälfte der Kantone (11) wird auch eine Unterstützung von Klienten durch freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert.

Für die Bewährungsdienste und Unterstützungsprogramme für Klienten fallen **Aufwendungen** von rund 25 Millionen Franken an, ein sehr kleiner Betrag verglichen mit den weit über 750 Millionen Franken, welche für Einrichtungen des Freiheitsentzugs eingesetzt werden. Dabei ist festzuhalten, dass in beiden Institutionen etwas über 6000 Personen betreut werden.

2 Einleitung

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. Neben der Revision des Sanktionenrechts wurden auch wichtige Aspekte des Auftrages und der Aufgaben der Bewährungsdienste neu bestimmt. Die wichtigste Neuerung betraf die Einführung eines Angebots an Sozialbetreuung, die von Personen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs in Anspruch genommen werden kann. Zudem wurden verschiedene Bestimmungen zu den Sanktionen, insbesondere den Massnahmen, und zum Vollzug der Strafen und Massnahmen neu und differenzierter definiert. Die seit 2000 geführte Statistik zur Bewährungshilfe in der Schweiz wurde deshalb 2006 den neuen Bestimmungen betreffend Sanktionen und Vollzug im Zusammenhang mit Bewährungshilfe angepasst und das Konzept in verschiedenen Gremien einer kleinen Vernehmlassung unterzogen.

Die im Strafrecht eingeführten Neuerungen wurden in hohem Detaillierungsgrad in die Erhebung übernommen. Dabei wurde die frühere Dreigliederung der Statistik in Aufnahme, Abschluss und Bestand von Mandats-Klienten und zusätzlich betreuten Personen aus der bisherigen Statistik übernommen.

Im obligatorischen Aufgabenbereich handelt es sich im Wesentlichen um die Erfassung von verfügbaren Mandaten bei Personen, die bedingt verurteilt oder bedingt aus dem Vollzug entlassen wurden. Zusätzlich werden Mandate von Personen bei ambulanten Massnahmen mit Strafaufsicht erfasst. Diese Betreuungsformen entsprechen weitgehend dem früheren Vollzugauftrag. Die wichtigste Neuerung betrifft die Einführung einer sozialen Betreuung als obligatorische Aufgabe der Kantone (Art. 96 StGB). In vielen Kantonen ist diese den Bewährungsdiensten übertragen worden. In der Erhebung wurde diese Aufgabe im Mandatteil erfasst.

Bei den nicht obligatorischen Zusatzaufträgen wird die Weisungskontrolle in Verbindung mit einer bedingten Entlassung oder mit einer bedingten oder teilbedingten Strafe sowie mit der Weisungskontrolle bei einer ambulanten Behandlung erfasst. Ebenfalls aufgenommen wird die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit und von elektronisch überwachtem Strafvollzug. Da diese Aufgaben je-

doch nicht in allen Kantonen den Bewährungsdiensten zugewiesen wurden, wurde zudem eine Frage eingeführt, inwieweit die Dienste diese zusätzlichen Aufgaben übernommen haben. Wie in der Erhebung 2000 bis 2006 werden Information zu den personellen und finanziellen Ressourcen erhoben.

Betreuungsaufträge können auf Verurteilungen aus den Jahren vor 2007 zurückgehen, z.B. im Falle eines längeren Aufenthalts im Freiheits- oder Massnahmenvollzug, bei längeren Verfahren oder im Falle von Betreuung in Freiheit. Dies wird auch in den kommenden Jahren noch so sein. Deshalb beziehen sich im Erhebungsbogen, wo immer möglich, die Kategorien des alten und neuen Strafrechts aufeinander. Indem der Fragebogen elektronisch ausgestaltet werden konnte, konnte das Angebot an Beschreibungen und Definitionen sowie von Plausibilitäten verbessert werden. Bei der Datenkontrolle werden die verschiedenen Jahre miteinander verglichen, die Angaben der verschiedenen Kategorien einander gegenübergestellt (Kanton für Kanton, Position für Position). Auf Grund des aggregierten Charakters der Erhebung müssen Doppelzählungen in Kauf genommen werden, was bedeutet, dass die Gesamtzahlen der effektiv betreuten Personen geringfügig niedriger sind.

Die Erhebung 2007 konnte Mitte 2009 abgeschlossen werden. Die Daten zu den Jahren 2008 und 2009 wurden anfangs 2010 erhoben. Zur kohärenteren Interpretation der Ergebnisse nach 2007 werden die Jahre 2007-2009 zusammen veröffentlicht. Gegenstand dieser Publikation sind Umfang, Struktur und Entwicklungen der Mandatsausübung und der Durchführung von Zusatzaufgaben in den Jahren 2001 bis 2009, wobei der Kommentar insbesondere die Veränderungen nach 2007 behandelt.

Das Bundesamt für Statistik dankt allen Personen, die an der Konzeption der Erhebung und ihrer Durchführung teilgenommen haben. Ein spezieller Dank geht an das Sekretariatspersonal der Schweizerischen Vereinigung für Bewährungshilfe und Sozialarbeit in der Justiz (prosj) für eine kompetente Erfassungsarbeit und an die Mitglieder der BFS-prosj-Arbeitsgruppe Statistik für die aktive Unterstützung dieser Statistikaktivität.

Neuchâtel, 30. September 2011

3 Die Bewährungshilfe – Kennzahlen, 2001–2009

Die nachfolgende Darstellung zielt – wie bereits die früheren Publikationen zu dieser Thematik – darauf ab, gesamtschweizerische Kennzahlen zur Durchführung von Bewährungshilfe zu kommentieren. Im Speziellen sollen Umfang, Struktur und Entwicklung aller Formen von sozialer Betreuung, welche von den Bewährungsdiensten geleistet wird, in Betracht gezogen werden. Dabei wird auf zahlenmässig wichtige Veränderungen vor und nach 2007 aufmerksam gemacht. Im Anhang wird auf die Methode der Datenerhebung und die Darstellung der Thematik näher eingegangen. Ebenfalls im Anhang findet man die Datentabellen und die Kopie des Erhebungsbogens.

3.1 Die Revision des StGB und die Bewährungsdienste

Die kantonalen Bewährungsdienste haben ihre zwischen 2000 und 2006 entwickelte umfassende Sozialarbeit in der Justiz weitgehend aufrechterhalten, zum Teil sogar ausgebaut, dies obwohl keine neuen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden. Der Grund für die Ausweitung des Betreuungsumfanges geht weniger auf einen Ausbau der traditionellen mandatsmässigen Bewährungshilfe zurück, als vielmehr auf die Aufnahme einer Sozialbetreuung nach Art. 96 StGB¹.

Zusatzaufgaben, die über die mandatsmässige Betreuungsarbeit hinausgehen, werden von den Bewährungsdiensten in stark unterschiedlicher Weise wahrgenommen. Während sechs Kantone kaum Aufgaben im Bereich der Weisungskontrolle übernommen haben, wurde 17 kantonalen Diensten kein Mandat in der Durchführung von gemeinnütziger Arbeit oder elektronisch überwachtem Strafvollzug übertragen. Vier Kantone bieten keine eigene freiwillige soziale Betreuung an, da diese von anderen Sozialdiensten übernommen wird. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Aufgabenerweiterung zur

Verlagerung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Diensten des Vollzugs geführt hat beziehungsweise in der Praxis Aufgaben nach neuen Regeln und unterschiedlicher Betreuungsintensität wahrgenommen werden.

Die Bewährungsdienste und deren Aufgaben – Begriffe

Die Uneinheitlichkeit der Begriffsverwendung in der Schweiz zwingt zu einer Begriffsbestimmung, die sich möglichst nahe an Strafgesetzbuch und Praxis anlehnt und den Vergleich in der Zeit möglich macht. In dieser Publikation werden die Begriffe wie folgt verwendet:

1. Mandate:

1.1 Bewährungshilfe: Zur Bewährungshilfe gehören die von den Gerichten und Vollzugsbehörden verfügbaren Unterstellungen bei bedingter oder teilbedingter Verurteilung, bei ambulanter Massnahme mit Strafaufschub oder bedingter Entlassung.

1.2 Sozialbetreuung: Unter diesem Begriff soll die gemäss Art. 96 in Anspruch genommene soziale Betreuung verstanden werden. Obwohl sie von Seiten der Personen im Strafverfahren oder Strafvollzug freiwillig in Anspruch genommen werden kann, muss sie von Seiten der Kantone angeboten werden. Diese wird in vielen Kantonen von den Bewährungsdiensten wahrgenommen.

2. Zusatzaufgaben:

Darunter ist die Durchführung von Weisungskontrollen, von gemeinnütziger Arbeit oder elektronisch überwachtem Strafvollzug zu verstehen. Freiwillige Betreuung: Eine gewisse Anzahl Bewährungsdienste unterstützt Personen auf beidseitig freiwilliger Basis nach Ablauf der Unterstellung oder über die Zeit der Inanspruchnahme von Sozialbetreuung hinaus.

3. Bewährungsdienste:

Der Begriff bezieht sich auf die kantonale Stelle, welche die oben beschriebenen Aufgaben durchführt.

¹ Art. 96 StGB – in Kraft ab 1. Januar 2007

Soziale Betreuung

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

3.2 Die Mandate: Sozialbetreuung neu an 1. Stelle

In der traditionellen mandatsmässigen Betreuung von unterstellten Personen hat sich erwartungsgemäss durch den Übergang vom alten zum revidierten Strafgesetzbuch ab 2007 kaum etwas geändert. Es war zu erwarten, dass die Anzahl der aus dem Vollzug entlassenen Personen, die in der Bewährungsperiode zu betreuen sind, in etwa gleich bleiben würde. Ebenso war zu erwarten, dass die Anzahl der zu bedingten Strafen verurteilten Personen, die einem Bewährungsdienst unterstellt würden, sich kaum verändern würde. Die Zuweisung von Personen an die Bewährungsdienste im Falle von Strafaufschub gehört in verschiedenen Kantonen neu ebenfalls zum Aufgabenbereich der Bewährungshilfe.

Nach wie vor werden jährlich zwischen 700 und 900 Personen betreut, die bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Hier geht es darum, die Entlassenen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu unterstützen, deren finanzielle Situation in den Griff zu bekommen und die soziale Integration zu fördern.

Wie vor 2007 zählt man seither unter den Verurteilten mit bedingt zu vollziehenden Strafen selten mehr als 200 Personen, die einem Bewährungsdienst unterstellt werden. Zieht man in Betracht, dass rund 75'000 der 95'000 Verurteilungen bedingt ausgesprochen werden, so ist die Unterstellungsrate in diesem Fall extrem niedrig.

Die Zuweisungen bei ambulanter Massnahme mit Aufschub der Freiheitsstrafe wurden seit 2007 halbiert, was auf eine Praxisänderung hinweist, die noch zu klären ist.

Die Sozialbetreuung für die Dauer des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs zielt insbesondere auf eine Hilfe in Untersuchungshaft ab, da Strafanstalten im Allgemeinen seit langem über eigene Sozialdienste verfügen. Bei der sehr hohen Zahl von Personen, die in der Schweiz in Untersuchungshaft (über 30'000 Eintritte) gesetzt werden, war zu erwarten, dass diese Zahlen kurzfristig in die Höhe schnellen würden. Da Untersuchungshaft von sehr kurzer Dauer ist (Median von 3 Tagen), wurden seit 2007 jährlich – mit grosser Konstanz – 3500 Personen eine Unterstützung angeboten. Damit machen die Fälle der Sozialbetreuung rund 75% aller Mandatsfälle von Bewährungshilfe aus.

Bewährungshilfe nach dem Militärstrafgesetzbuch gab es in allen drei Jahren keine.

Die Erledigungen der Bewährungshilfe-Mandate bewegten sich in den gleichen Verhältnissen wie die Aufnahmen; den mittleren 4500 Mandatsaufnahmen (2007–2009) standen 4500 Erledigungen gegenüber. Zieht man in Betracht, dass im Mittel seit 2007 Bestände von 2000 Personen im Freiheitsentzug gezählt wurden, weist dies darauf hin, dass die grosse Mehrheit der Klienten nur kurze Zeit betreut wird. Die theoretische mittlere Aufenthaltsdauer aller Personen in Untersuchungshaft beträgt rund 25 Tagen. Erfahrungsgemäss beträgt die Dauer der Betreuung von Personen, die bedingt entlassen werden, zwei bis drei Jahre.

3.3 Die Zusatzaufgaben: vor allem gemeinnützige Arbeit

Die Zusatzaufgaben stellen Aufträge dar, die den Bewährungsdiensten in unterschiedlichem Umfang übertragen wurden (zum Umfang der Zuweisung von Zusatzaufgaben an die Bewährungsdienste siehe 3.1). Sie betreffen die Kontrolle der Einhaltung von Weisungen, die den Klienten bei einer (teil-)bedingten Strafe oder bei bedingter Entlassung auferlegt werden können. Sie stehen auch oft im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung. Schliesslich fallen unter die Zusatzaufgaben die freiwillige Betreuung und die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit und elektronisch überwachtem Strafvollzug.

Die Anzahl der aufgenommenen Zusatzaufträge ist in den letzten 3 Jahren von 6400 Fällen auf 4600 zurückgegangen. Gesunken sind insbesondere die Zahlen der freiwilligen Betreuungen (von 1300 auf 700) sowie der Vollzüge in Form der gemeinnützigen Arbeit (von 4800 auf 3600).

Anzumerken ist hier, dass die freiwillige Betreuung nur noch in wenigen Kantonen durchgeführt wird. Es ist davon auszugehen, dass die beschränkten Ressourcen auf die Umsetzung der Sozialbetreuung (im Freiheitsentzug) konzentriert wurden. Der Rückgang der Einsätze in gemeinnütziger Arbeit verläuft parallel zur sinkenden Anzahl dieser Sanktionsart und dem Versiegen von Einsätzen in gemeinnütziger Arbeit aus den Zeiten vor 2007, als gemeinnützige Arbeit noch an Stelle einer unbedingten Freiheitsstrafe geleistet werden konnte.

Den Weisungskontrollen kommt zahlenmässig kaum Bedeutung zu. Jährlich handelt es sich um 250 bis 300 Fälle, in den letzten drei Jahren am häufigsten zur Kontrolle der Einhaltung von Weisungen bei einer bedingten Verurteilung.

3.4 Bestandeszahlen am Jahresende: hohe Stabilität der Mandate

Wenn Personen im Mandatsbereich über das Jahresende hinaus betreut werden, gehen sie in die Bestandeszählung ein. Da Sozialbetreuung im Freiheitsentzug meist von kurzer Dauer ist (Aufenthaltsdauer 2009: Median 31 Tage, Mittelwert 151 Tage), ist zu erwarten, dass die Bestandeszahlen gegenüber den Zahlen zu den Aufnahmen nie kleiner ausfallen. Im Gegensatz dazu sind die Mandate von bedingt entlassenen oder bedingt verurteilten Personen von mittlerer (1 Jahr) oder längerer Dauer (2–5 Jahre), was sich in höheren Bestandes- als Zugangszahlen niederschlägt.

Die Zahlen der bedingt Entlassenen sind bei den Beständen doppelt so hoch als bei den Aufnahmen; den 500 Neuzugängen des Jahres 2009 stehen Bestände von 1100 Klienten am Jahresende entgegen. Dasselbe Zahlenverhältnis findet man bei den bedingt Verurteilten, wo jährlich 220 neu unterstellten Klienten Bestände von 600 Klienten am Jahresende entsprechen. Die theoretische mittlere Betreuungsdauer dürfte bei den ersten bei 2 Jahren liegen, bei den zweiten bei 3 Jahren.

Obwohl noch kaum von einem Trend gesprochen werden kann, sieht es danach aus, dass die Zahl der Bewährungshilfemandate zugunsten der Mandate in der Sozialbetreuung zurückgeht. Ob das eine mit dem anderen wie kommunizierende Gefässe in Verbindung steht, eine durchgehende Betreuung zu reduziertem Bedarf nach Bewährungshilfe nach der Entlassung oder bei bedingter Verurteilung führt, kann mit den bestehenden Daten noch nicht geklärt werden.

Da die weiteren zusätzlichen Aufgaben vor 2007 nicht in der gleichen Weise erhoben wurden, fehlen entsprechende Vergleichszahlen. Für die Zeit seit 2007 gehen die Fallzahlen unter den zusätzlichen Aufgaben zurück (2007: 1032 bis 2009: 683). Die seit 2001 ausgewiesene freiwillige Betreuung lag vor 2007 eher auf einem tiefen Niveau mit fallender Tendenz (von 500 auf 300 betreute Personen), während sie 2007 sprunghaft anstieg, um seither wieder stark zu fallen (2007: 1258, 2009: 729). Schliesslich gehen die GA- und EM-Bestandeszahlen am Jahresende zurück, von 1500 (2007) auf 1000 (2009).

3.5 Gesamtzahlen der Betreuten nach 2007

Die Gesamtzahlen der betreuten Personen vor und nach 2007 können nur bedingt miteinander verglichen werden, da verschiedene Veränderungen an der Erhebungsweise die Gesamtzahlen positiv wie auch negativ beeinflussen. So wurde die Weisungskontrolle bisher unter den

Mandaten gezählt, neu unter den Zusatzaufgaben. Die früher ausserhalb der Mandate aufgeführte Betreuung von Personen im Freiheitsentzug wurde nun als Sozialbetreuung in die Mandatsaufgaben integriert. Während vorher die Vollzüge in gemeinnütziger Arbeit (GA) und unter elektronischer Überwachung (EM) nicht berücksichtigt wurden, werden sie neu unter den Zusatzaufgaben aufgeführt. Mit der gewählten Darstellungsweise wurde versucht, eine gewisse Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten.

Lässt man die GA und das EM ausser Betracht, so fällt zuerst einmal der Rückgang der Zahl an betreuten Personen ab 2007 auf. Zählte man bis 2007 jährlich rund 7000 Personen im Jahresendbestand, so ist deren Zahl 2008 und 2009 stark zurückgegangen (-16,8%). Dagegen ist die Gesamtzahl der Mandate, das eigentliche Kerngeschäft der Bewährungsdienste, sehr stabil geblieben. Berücksichtigt man nun die GA (das EM hat zahlenmässig nur wenig Bedeutung), so fällt auf, dass – in Übereinstimmung mit den Trends in der Vollzugsstatistik zur GA – die Fallzahlen in diesem Vollzugsbereich zurückgehen. So ist es nur folgerichtig, dass die Gesamtzahlen, diesmal GA und EM eingeschlossen, über die letzten drei Jahre einen fallenden Trend aufweisen.

Erst die weiteren Erhebungen werden zeigen, ob dieser relative Abfall von betreuten Personen kurzfristiger oder längerfristiger Natur ist. Sie werden zeigen, ob sie mit den durch die Inkraftsetzung der Revision bedingten Umstrukturierungen in den Bewährungsdiensten zusammen hängt oder ihre Ursache in einer Neuausrichtung der Aktivitäten der Dienste haben.

3.6 Die personellen Ressourcen: hauptsächlich Sozialarbeiterinnen und -arbeiter

Waren die personellen Ressourcen der Bewährungsdienste zwischen 2001 und 2006 extrem stabil, gingen sie nach 2007 von 196 auf 184 Stellen (gemessen in Vollzeitäquivalenten) im Jahre 2009 zurück. Von dieser Reduktion war das administrative Personal (-11 Stellen) stärker betroffen als dasjenige, das in der Sozialarbeit (-2 Stellen) tätig war.

Auch bei den ehrenamtlichen Mitarbeitenden kann über die letzten Jahre ein Rückgang beobachtet werden. Wurden bis 2007 jährlich rund 250 eingesetzt, lag deren Zahl 2008 und 2009 bei 200. Auch diese Veränderung mag mit den angemerkteten Verschiebungen des Kerngeschäftes im Zusammenhang stehen, insofern mehr Fachleute in der Untersuchungshaft gefragt sind.

3.7 Die finanziellen Mittel: bescheidenerer Mitteleinsatz seit 2007

Die oben aufgeführten Personaleinsparungen führten ein Jahr nach der Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches zu einem leichten Abbau der in den Bewährungsdiensten eingesetzten finanziellen Mittel. Fielen vor 2008 Aufwendungen von durchschnittlich 26 Millionen Franken pro Jahr an, waren es ab 2008 23 Millionen (-11.5%). Für Unterstützungsprogramme konnte weiterhin rund 1 Million Franken verwendet werden.

Die Gesamtaufwendungen für den Vollzug von Sanktionen, welche die Tätigkeit der Bewährungsdienste umfassen, werden in der Finanzstatistik der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kantone, Bund) für 2008 mit 890 Millionen Franken angegeben. Gegenüber 2000 entspricht dies einem Anstieg von 180 Millionen Franken. Werden von diesen 900 Millionen rund 750 für die Einrichtungen des Freiheitsentzugs eingesetzt, so zeigt sich, dass die Aufwendungen der Bewährungsdienste knappe 3% der Gesamtaufwendungen dieser Kostenstelle ausmachen.

3.8 Die Betreuungsraten: vertretbare Klientenzahlen

Geht man von den Bestandeszahlen der zu betreuenden Personen am Jahresende (2009) aus, d.h. von 7000 Personen, erhält man bei 125 Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern eine mittlere gesamtschweizerische Betreuungsrate von 55 Klienten pro Stelle.

Diese Zahl wäre hinsichtlich der Betreuungsintensität zwischen Personen in Freiheit und solchen im Freiheitsentzug zu differenzieren. Es ist davon auszugehen, dass erstere im Allgemeinen intensiver betreut werden. Teilt

man die Zahl der Klienten in Freiheit (Mandate und Zusatzaufträge, ohne Sozialbetreuung, GA und EM), gesamthaft 3910 Personen, durch die Anzahl des mit der Betreuung beauftragten Personalstellen, d.h. 125, ergibt sich eine Betreuungsrate von 31 Klienten pro Stelle.

Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass pro Jahr rund 6000 neue Klienten (ohne GA) zu betreuen sind und ebenso viele abgehen. Auch wenn es sich hier in vielen Fällen um Einzelgespräche und -kontakte handelt, kommen auf jede Stelle 97 Klienten, zieht man die GA- und EM-Vollzüge in die Berechnung ein, sind es sogar 127 Klienten.

3.9 Schlussbemerkung: weiteres statistisches Grundmaterial

Die Erhebung zur Bewährungshilfe wurde im Hinblick auf die Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 2007 neu gestaltet, den neuen Bestimmungen des StGB angepasst und in der Anwendung vereinfacht. Sie wurde in einen Mandatsbereich – Bewährungshilfe und Sozialbetreuung – und in die Bereiche Zusatzaufgaben und freiwillige Sozialbetreuung unterteilt. In den darin aufgeführten Kategorien mussten jeweils Angaben über Aufnahmen und Erledigungen sowie zum Jahresendbestand gemacht werden. Auf Grund des aggregierten Charakters der Erhebung müssen Doppelzählungen in Kauf genommen werden. Wie bereits der Bericht zur Durchführung von Bewährungshilfe 2000–2006 (BFS, 2009) stellen auch die hier kommentierten Daten statistisches Grundmaterial für weitere vertiefende Studien dar.

4 Zur Methode und Qualität der Daten

Die im Strafgesetzbuch eingeführten Neuerungen wurden mit hohem Detaillierungsgrad in die Erhebung übernommen, wobei die frühere Dreigliederung der statistischen Erhebung in Aufnahme, Abschluss und Bestand von Mandats-Klienten und zusätzlich betreuten Klienten aus der bisherigen Statistik übernommen wurde.

Im obligatorischen Aufgabenbereich handelt es sich im Wesentlichen um die Erfassung von Mandaten bei Personen, die bedingt verurteilt wurden oder bedingt aus dem Vollzug entlassen wurden. In die Erhebung gehen weiter Klienten ein, deren Vollzug im Zusammenhang mit einer Therapie aufgeschoben wird. Dies entsprach weitgehend dem bisherigen Auftrag der Bewährungsdienste. Die wichtigste Neuerung betrifft die Einführung der Sozialbetreuung, die in vielen Kantonen aus dem freiwilligen in den obligatorischen Aufgabenbereich der Bewährungsdienste verschoben wurde. Es gibt jedoch auch Kantone, in denen diese Aufgabe anderen Stellen (z.B. den Sozialdiensten der Gefängnisse oder Strafanstalten) übertragen wurde.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Bewährungshilfe sind die folgenden zwei Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

Art. 93 StGB: Bewährungshilfe

1 Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Art. 96 StGB: Soziale Betreuung

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Damit der Aufgabenbereich im Bereich der Zusatzaufgaben überhaupt eingeschätzt werden kann, wurde eine Frage zur Übertragung von Zusatzaufgaben an die Bewährungsdienste in die Erhebung aufgenommen. Bei den Zusatzaufträgen wird dann insbesondere die Weisungskontrolle in Verbindung mit einer bedingten Entlassung oder mit einer bedingten oder teilbedingten Verurteilung sowie mit der Kontrolle einer ambulanten Behandlung erfasst. Ebenfalls erhoben werden Daten zur Durchführung

von gemeinnütziger Arbeit und von elektronisch überwachtem Strafvollzug, sofern diese in den Aufgabenbereich der Bewährungsdienste fallen.

Die Grundeinheiten der Erhebung sind grundsätzlich die Anzahl Mandate und Aufträge und nicht die unterstellten Personen. Da einer Person im selben Jahr verschiedene Auflagen gemacht werden können (z.B. eine Weisung und ein Einsatz in gemeinnütziger Arbeit), wird sie in diesem Falle doppelt gezählt. Diese Mehrfachzählung wirkt sich auch Ende Jahr aus, da die wegen verschiedener Auflagen unterstellte Person auch am Ende des Jahres unter den verschiedenen Kategorien mehrfach gezählt wird (z.B. bei Unterstellung wegen bedingter Verurteilung und Weisungsaufgaben; elektronisch überwachter Strafvollzug mit ambulanter Behandlung). Im Gegensatz zur Erhebung in den Jahren 2000–2006 sollten Mandate und Zusatzaufträge grundsätzlich nur von den Diensten erfasst werden, welche für die Umsetzung der angeordneten Auflagen zuständig waren. Damit sollen Doppelzählungen in anweisenden und vollziehenden Dienst vermieden werden. Damit alle Unterstellungs- und Betreuungsgründe erfasst werden können, wurde die Überzählung der betreuten Personen in Kauf genommen; die Zahl der tatsächlich betreuten Personen ist nicht bekannt; bekannt ist höchstens, dass die ausgewiesenen Zahlen eine kleinere Anzahl Personen betrifft.

Die grösste Schwäche der vorliegenden Erhebungsweise liegt in der Tatsache, dass die erbrachten Leistungen der Bewährungsdienste (Umfang, Art, effektive Dauer) nicht erfasst werden. Ebenfalls zu bedauern ist, dass keine Informationen zur Klientel vorhanden sind, seien dies demographische Daten, Hinweise zur sozialen Lage oder Angaben zu den persönlichen Problemen im Zusammenhang mit Arbeit, Wohnen, Schulden, Suchtabhängigkeiten. Erst diese Informationen würden eine Gesamteinschätzung der Tätigkeit der Bewährungsdienste erlauben. Würden zudem Rückfallzahlen mit in die Betrachtung einbezogen, wären schliesslich belegbare Aussagen möglich zur erfahrungsgemäss hohen Effizienz der auf Spezialprävention ausgerichteten Bewährungshilfe.

5 Tabellenanhang und Erhebungsbogen

Seit 2002 werden die Daten der Erhebung zur Bewährungshilfe als gesamtschweizerische Kennzahlen im Portal Statistik Schweiz veröffentlicht. Anbei findet man die Tabelle mit den Kennzahlen.

Die Tabelle (Lexikon-Tabelle 19.3.5.4.1) enthält Angaben über den Umfang der Betreuungsaufnahmen nach rechtlichen Unterstellungsgründen, zu den Abschlüssen nach Unterstellungsgründen und zu den Beständen nach Mandaten und Zusatzaufträgen. Die Tabelle wird abgeschlossen mit Kennzahlen zum Personal und zur Betreuungsrate.

Der Anhang enthält weiter den seit 2007 unverändert eingesetzten überarbeiteten, dem neuen Sanktionen- und Vollzugsrecht angepassten Erhebungsbogen für das Jahr 2009.

Bewährungshilfe

Seit 2001

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mandate: Betreuungsaufnahme nach rechtlichen Gründen									
Total (ab 2007 inkl. Sozialbetreuung)	1 793	1 725	1 943	1 962	2 104	1 993	4 798	4 644	4 394
• Anordnung ¹ von Bewährungshilfe (bzw. bis 2006 Schutzaufsicht) bei bedingter/teilbedingter Verurteilung	186	192	257	244	281	325	194	233	223
ambulanter Behandlung mit Strafaufschub	322	297	337	371	345	293	181	155	99
bedingte oder probeweise Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug	840	881	867	959	990	955	924	753	658
bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug	635	695	716	818	779	758
bedingter oder probeweiser Entlassung aus einer stationären Massnahme	187	169	130	104	189	168
probeweiser Entlassung aus einer Arbeitserziehungsanstalt	18	17	21	37	22	29
Weisungen (ausschliesslich, bis 2006)	208	185	284	249	292	256
Anderere (bis 2006)	237	170	198	139	196	164
• Sozialbetreuung (ab 2007)	3 499	3 503	3 414
Mandate: Beendigung einer Betreuung nach rechtlichen Gründen der Betreuungsaufnahme									
Total (ab 2007 inkl. Sozialbetreuung)	1 871	1 855	1 798	1 556	1 916	1 902	5 014	4 220	4 445
• Anordnung ¹ von Bewährungshilfe (bzw. bis 2006 Schutzaufsicht) bei bedingter/teilbedingter Verurteilung	220	206	170	186	226	236	196	214	225
ambulanter Behandlung mit Strafaufschub	371	320	372	320	423	356	245	203	162
bedingte oder probeweise Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug	885	1 001	873	741	850	969	1 157	898	768
bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug	647	720	668	593	665	799
bedingter oder probeweiser Entlassung aus einer stationären Massnahme	210	253	183	129	165	154
probeweiser Entlassung aus einer Arbeitserziehungsanstalt	28	28	22	19	20	16
Weisungen (ausschliesslich, bis 2006)	198	162	204	156	237	210
Anderere (bis 2006)	197	166	179	153	180	131
• Sozialbetreuung (ab 2007)	3 416	2 905	3 290
Beendigung einer Betreuung nach Betreuungsausgang									
Total	1 874	1 855	1 798	1 556	1 916	1 902
Mandatsende	1 575	1 562	1 364	1 229	1 469	1 546
Widerruf ²	127	149	174	137	175	146
Rückgabe vor Ablauf ³	72	40	46	39	40	36
Todesfall	41	42	34	25	37	37
Anderere	59	62	180	126	195	137

Bewährungshilfe Fortsetzung

Seit 2001

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Betreute Personen am Jahresende, neue Mandate und neue zusätzliche Aufträge während des Jahres									
Bestand an betreuten Personen, am 31.12.									
Total mit GA und EM-Vollzug ⁴	8 610	7 234	6 916
Von Bewährungsdiensten durchgeführter GA- und EM-Vollzug	7 516	7 094	7 119	7 775	7 738	7 523	7 125	6 075	5 928
Total ohne GA und EM-Vollzug	4 561	4 441	4 429	4 780	4 932	4 788	4 835	4 730	4 516
Mandate	3 161	2 793	2 498
davon «klassische» Mandate	1 674	1 937	2 018
davon Sozialbetreuung (ab 2007)	1 032	590	683
Zusatzaufgaben (ab 2007)	571	508	485	459	411	331	1 258	755	729
Freiwillige Betreuung ⁵	2 384	2 145	2 205	2 536	2 395	2 404
Betreuung im Freiheitsentzug (bis 2006)
Betreuungsaufnahmen während des Jahres									
Total	11 211	9 724	8 967
Von Bewährungsdiensten durchgeführter GA- und EM-Vollzug	4 770	4 261	3 586
Total ohne GA- und EM-Vollzug ⁴	6 804	6 517	7 263	8 135	8 024	7 282	6 441	5 506	5 381
Mandate	1 793	1 725	1 943	1 954	2 104	1 993	4 798	4 644	4 394
davon «klassische» Mandate	1 299	1 141	980
davon Sozialbetreuung (ab 2007)	3 499	3 503	3 414
Zusatzaufgaben (ab 2007)	334	237	248
Freiwillige Betreuung ⁵	200	180	185	182	162	124	1 309	660	739
Betreuung im Freiheitsentzug (bis 2006)	4 811	4 612	5 135	5 999	5 758	5 165
Personal und Betreuungsraten									
Betreuungspersonal	192	205	199	197	196	190	197	181	184
davon SozialarbeiterInnen	119	134	131	127	123	125	127	123	125
Gesamtschweizerische mittlere Betreuungsrate (Bestand)	63	53	54	61	63	60	56	50	47
Gesamtschweizerische mittlere Betreuungsrate (Bestand, inkl. GA/EM)	68	59	55
Gesamtschweizerische mittlere Dossierate (Bestand+Aufnahmen)	120	102	110	125	128	118	107	94	90
Gesamtschweizerische mittlere Dossierate (Bestand+Aufnahmen, inkl. GA/EM)	156	139	127

¹ Anordnung von Schutzaufsicht bei bedingter/teilbedingter Verurteilung, Art. 44.2, 46.2, 46.4 StGB bzw. nach Art. 41.2 aStGB
 Anordnung von Schutzaufsicht während ambulanter Behandlung mit Strafaufschieb, nach Art. 63 StGB bzw. nach Art. 43.2.2, 44.1 und 44.6 aStGB
 Anordnung von Schutzaufsicht bei bedingter Entlassung, nach allen Formen des nStGB bzw. Art. 38.2, 43.4.2 und 44.4.2 sowie 100ter aStGB
 Weisungskontrolle

Sozialbetreuung gemäss Art. 96 StGB

² Im allgemeinen Rückfall und Wiedereintritt in den Straf- und Massnahmenvollzug

³ Im Falle von Mandaten, die zwischen Kantonen abgetreten wurden

⁴ GA: Gemeinnützige Arbeit; EM: Electronic Monitoring= elektronisch überwachter Strafvollzug

⁵ Personen, die über die angeordnete Unterstellungsperiode von den Bewährungsdiensten betreut werden

Quelle: Bewährungshilfestatistik Auskunft: 032 713 62 40, crime@bfs.admin.ch © BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz

Mandate Bewährungshilfe im Jahr 2009

BFS 1.12.2009

Kanton:

		Strafgesetzbuch										MstGB		Total					
Zeitpunkt Zeitraum	Artikel alt	Mandate bedingte Entlassung								Mandate bedingte/ teilbedingte Verurteilung		Mandat bei Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe		Soz. Be- treuung		Mandate		Kontrolltotal horizontal	
		bedingte Entlassung aus dem Straf Vollzug	Verlängerung (Nichtbewährung) Probzeit und Bewährungshilfe	Aufhebung und bedingte Entlassung aus der Verwahrung	Verlängerung (Straftat n. Art. 64.1 StGB)	bedingte Entlassung aus dem Mass- nahmenvollzug bei psychischen Störungen Art. 59 StGB	bedingte Entlassung aus dem Mass- nahmenvollzug bei Suchtbehandlung (Alkohol, Drogen, Medik.) Art. 60 StGB	bedingte Entlassung aus dem Mass- nahmenvollzug junge Erwachsene Art. 61 StGB	bedingter Straf Vollzug Art. 42 StGB bzw. bei Nichtbewährung Verlängerung der Probzeit und Bewährungshilfe	teilbedingter Straf Vollzug Art. 43 bzw. bei Nichtbewährung Verlängerung der Probzeit und Bewährungshilfe	Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zununsten einer ambulanten Behandlung bei psychischer Störung	Verlängerung der ambulanten Behandlung bei psychischer Störung	Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe zununsten einer ambulanten Behandlung bei Suchterkrankung	Sozialbetreuung	bedingte Entlassung Miltärstrafvollzug	bedingter / teilbedingter Vollzug Miltärstrafe	0		0
	Artikel alt	Art. 38.2	Art. 42.4/2	Art. 42.4/2	Art. 43.4/2	Art. 44.4/2 Art. 44.4 u.6	Art. 100ter	Art. 41.2	Art. 41.2	Art. 43.2/2	Art. 44.1 Art. 44.6	Art. 31	Art. 32						
	Artikel	Art. 87.2 Art. 89.2 Art. 89.3	Art. 64a.1 Art. 64a.2 Art. 64a.4 Art. 64c.4	Art. 62.3 Art. 62.4 Art. 62a.5 Art. 62a.6	Art. 62.3 Art. 62.4 Art. 62a.5 Art. 62a.6	Art. 62.3 Art. 62.4 Art. 62a.5 Art. 62a.6	Art. 62.3 Art. 62.4 Art. 62a.5 Art. 62a.6	Art. 44.2 Art. 44.2 Art. 46.2 Art. 46.4	Art. 44.2 Art. 46.2 Art. 46.4	Art. 63.2 Art. 63a.4	Art. 63.2 Art. 63a.4	Art. 34b.2	Art. 38.2 Art. 40.2						
	Bestand Vorjahr	31.12.																	0
	Neuzugänge Erhebungsjahr	1.1. bis 31.12.																	0
	Abschlüsse Erhebungsjahr	1.1. bis 31.12.																	0
	Bestand	31.12.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zusatzaufträge des Bewährungsdienstes im Jahr 2009

Kanton:

Strafgesetzbuch StGB													
Zeitpunkt Zeitraum	Weisungskontrolle bei bedingter Entlassung								Soz. Betreuung	Gemeinnützige Arbeit	EIM	Total	
	Verlängerung (Nichtbewährung)		Verlängerung aus der Verwahrung		Verlängerung (Straftat nach Art. 64.1 StGB)		bedingte Entlassung aus dem Mass-						
	bedingte Entlassung aus dem Strafvolzug	Verlängerung Probeweit und Weisungen	Aufhebung und bedingte Entlassung aus der Verwahrung	bedingte Entlassung aus dem Mass-	bedingte Entlassung aus dem Mass-	teilbedingter Strafvolzug Art 43 StGB bzw. bei Nichtbewährung Verlingerung der Probezeit und Weisungen	Kontrolle der ambulanten Behandlung bei Aufschiebung des Volzugs der Freiheitsstrafe						
Zähl zum Aufgabebereich	JA / NEIN												
Artikel alt	Art. 38.2				Art. 43.4/2				Art. 41.2	Art. 43.2/2			
Artikel	Art. 87.2 Art. 89.2 Art. 89.3	Art. 87.3	Art. 64a.1 Art. 64a.2 Art. 64a.4 Art. 64c.4	Art. 62.3 Art. 62.4 Art. 62a.5 Art. 62a.6	Art. 44.2 Art. 46.2 Art. 46.4	Art. 44.2 Art. 46.2 Art. 46.4	Art. 63.2 Art. 63a.4	Art. 36.3c Art. 37 Art. 107					
Bestand Vorjahr	31.12.												0
Neuzugänge Erhebungsjahr	1.1. bis 31.12.												0
Abschlüsse Erhebungsjahr	1.1. bis 31.12.												0
Bestand	31.12.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
												Kontrolltotal horizontal	0

Erhebung zu den Ressourcen 2009
der kantonalen Bewährungsdienste

Kanton:

BFS 01.12.2009

Personalressourcen

Jahr	Personalressourcen in Vollzeitäquivalenten*					
	Leitung	Sozialarbeit	Gemeinnützige Arbeit	Electronic Monitoring	Administration	Total
2009						

Ehrenamtliche Mitarbeitende	
2009 im Einsatz	Gesamtzahl

* 1 Vollzeitstelle = 100%

Finanzielle Aufwendungen

Jahr	Funktionsaufwendungen
2009	

Unterstützungsprogramme



4 Personalausgaben, 2006

Personalbestand in Stellenprozenten und Anzahl Personen in ehrenamtlicher Funktion, am 31.12.2006

Personal	Ehrenamtliche				
	Leitung	Sozialarbeit	Administration		
			Total	im Einsatz	Gesamtzahl

Definition

Der Personalbestand entspricht dem auf Vollzeit umgerechneten Bestand an Personal am 31.12.2006. Zu unterscheiden ist zwischen Personen, die mit der Leitung, der Beratung, beauftragt oder in der Sachbearbeitung tätig sind, und denjenigen die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben oder für diese zur Verfügung stehen.

Einzuschliessen sind alle Personen, die

- Leitungsfunktion leisten, sei es als Leiter/in einer Stelle, sei es als Teamleiter/in, Programmzuständiger
- als Sozialarbeiter/in (mit und ohne Diplom) in der Bewährungshilfeeinheit im Bereich Betreuung bzw.
- als Sachbearbeiter/in im Bereich der Administration eingesetzt werden.

Falls Outsourcing betrieben wird, bitte Personen mit Betreuungsaufgaben, die auf privater Basis Mandate der Stelle übernehmen und deren Arbeit abgegolten wird, in Stellenprozent umrechnen und unter Sozialarbeit verbuchen.

Auszuschliessen sind alle Personen, die mit der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit oder des elektronisch kontrollierten Strafvollzugs beauftragt sind.

5 Finanzielle Ressourcen, 2006

Funktionsaufwendungen	Unterstützungsprogramme

Definition

Die finanziellen Ressourcen umfassen alle eingesetzten finanziellen Mittel für die traditionelle Aufgabe der Bewährungshilfe, unterteilt nach Funktionsaufwendungen und Ausgaben für die Unterstützungsprogramme.

Einzubeziehen sind die effektiven Aufwendungen für das Amt, den Dienst, die Stelle oder die Vereinigung (Verwaltung, Personal, EDV, Miets).

Die Aufwendungen für Programme, mit denen Klienten unterstützt werden, sind getrennt auszuweisen.

Auszuschliessen sind Aufwendungen für Personen und Programme, die für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit oder des elektronisch kontrollierten Strafvollzugs eingesetzt werden.

Erhebung zur Bewährungshilfe im Jahr 2006

Kanton: _____

Kontaktperson: _____ Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die Bewährungshilfestatistik zielt darauf ab, minimale, auf Jahresbasis aggregierte Daten über die Anordnung von Schutzauflagen und Weisungen, über die Durchführung der Bewährungshilfe und über die Ressourcen der Bewährungsdienste zu erheben.

Grundsätzlich ist grundsätzlich das Mandat bzw. die Betreuung und nicht die betreute Person.

Der von Bewährungsdiensten organisierte Vollzug von Strafen in Form von gemeinnütziger Arbeit oder von elektronisch überwachtem Strafvollzug soll weder bei den Mandaten bzw. Betreuungen, noch bezüglich Personal und Finanzen, berücksichtigt werden.

Die am 1.1.2007 in Kraft getretene Revision des AT StGB zieht eine Überarbeitung der bisherigen Erhebung nach sich. Die BFS-SVB-Gruppe «Statistik» wurde wiederbelebt und soll dieses Jahr noch ein neues Konzept der gesamtschweizerischen Statistik unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und von

Vorschlägen aus dem Kreis der Bewährungsdienste ausarbeiten. Sie wird den kantonalen Bewährungsdiensten im Herbst zur Vernehmlassung vorgelegt.

Ihre Bemerkungen zur Erhebung 2006

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Sekretariat SVB, Tel. 031 633 55 08 (montags)
E-Mail: asp.svb@pom.be.ch

Die Sektion Kriminalität und Strafrecht
Neuchâtel, 15. Februar 2007

1 Anordnungen von Schutzaufsichten, Weisungen und ambulanten Massnahmen und Abschlüsse von angeordneter Betreuung, 2006

1.1 Anordnungen von Schutzaufsichten, Weisungen und ambulanten Massnahmen nach der rechtlichen Grundlage der Anordnung, 2006

Rechtliche Grundlage S/GB Art.		43.2/2 44.1 44.6	38.2	42.4/2 43.4/2 44.4/2	100ter 1/1	Weisun- gen*	Zwisch- total	Prov. U-Haft- Entf/g/ Andere**	Total 1.1	davon Abtreun- gen an andere Kantone
Übertrag										
Übertrag										

* Betreuung im Sinne der Begleitung von ambulanten Massnahmen ohne formellen Auftrag ist Weisungen gleichgestellt.
** Falls Andere zutrifft, bitte umschreiben:

1.2 Abschlussarten der Betreuung nach rechtlicher Grundlage der Unterstellung, 2006

Rechtliche Grundlage S/GB Art.		41.2	43.2/2 44.1 44.6	38.2	42.4/2 43.4/2 44.4/2	100ter 1/1	Weisun- gen	Zwisch- total	Prov. U-Haft- Entf/g/ Andere**	Total 1.2
Mandatsende										
Widerrufe										
Rückgabe vor Ablauf*										
Todesfall										
Übrige										
Total										

* -Rückgabe vor Ablauf betrifft Abtreuungen aus anderen Kantonen: Rückgabe vor Ablauf der Anordnung z.B. weil der Klient nicht mehr im entsprechenden Kanton wohnt.
** Falls Andere zutrifft, bitte umschreiben:

2 Mandate für Schutzaufsichten und Weisungen sowie freiwillige Betreuungen von Personen in Freiheit, 2006

	Zeitpunkt / -raum	Mandate*	Freiwillige Betreuungen	Total	davon Zugänge aus anderen Kantonen	davon Abtreuungen an andere Kantone
Bestand am	31.12.2005					
Neuzugänge	1.1.-31.12.2006					
Abschlüsse	1.1.-31.12.2006					
Bestand am	31.12.2006					

* Total Neuzugänge nach 1.1 bzw. Abschlüsse nach 1.2 aus Tabellen unter 1

Definition:
Die Mandatsbestände und -bewegungen sind nach der unter Punkt 1 gegebenen Definition aufzunehmen. Die freiwilligen Betreuungen von Personen, die sich in Freiheit befinden, sind separat aufzuführen. Die Neuzugänge betreffen Betreuungen von Personen, die zwischen dem 1.1. und 31.12.2006 neu durchzuführen waren. Für den gleichen Zeitraum sind die Abschlüsse aufzunehmen. Vom Total der Neuzugänge ist die Anzahl der Zugänge von Betreuungen aus anderen Kantonen bzw. vom Total der Abschlüsse die Anzahl der Abtreuungen an andere Kantone, anzugeben.
Ausgeschlossen sind Betreuungen von Personen gemeinnütziger Arbeit oder im elektronisch kontrollierten Strafvolzug, sowie Betreuungen von Jugendlichen.

3 Betreuung von Personen in Anstalten des Freiheitsentzugs, 2006

	Neuzugänge 2006	Abschlüsse 2006	Bestand am 31.12.2006
Bestand am 31.12.2005			

Definition
Der Bestand setzt sich jeweils aus allen betreuten Personen zusammen, die am Ende des Jahres in Anstalten des Freiheitsentzugs einsassen und im neuen Jahr (eventuell) weiter zu betreuen waren.
Die Neuzugänge/Abschlüsse beziehen sich auf die zwischen dem 1.1. und 31.12.2006 neu aufgenommenen Betreuungen und die Abschlüsse bzw. Abbrüche der Betreuung von Personen, die sich in Anstalten des Freiheitsentzugs befanden – unabhängig von der Anzahl Besuche, die durchgeführt wurden.
Einbezogen sind alle im Jahr betreuten, erwachsenen Personen, unabhängig von der Art des Freiheitsentzuges (Polizeihaft, Untersuchungshaft, Zwangsmassnahme nach Art. 13a bzw. 13b AMAG, Ausweisungs- bzw. Ausschaffungsart, vorzeitiger Strafvolzug, Strafvolzug, geschlossener Massnahmenvollzug, Arbeitserziehungsanstalt bei jungen Erwachsenen) befanden. Bei wiederholten Einweisungen aus der Freiheit mehrfach zählen, bei Mehrfachbesuchen oder -besprechungen während einer Inhaftierung nur einmal zählen.

